Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6844

29. 01. 97

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Otto Schily, Dr. Helmut Lippelt, Bernd Reuter, Winfried Nachtwei, Fritz Rudolf Körper, Christa Nickels, Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Antje Vollmer, Dr. Peter Struck, Gerald Häfner, Uta Titze-Stecher, Siegfried Vergin, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD, Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus in den osteuropäischen Staaten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alsbald eine Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference zu treffen, die die Leistungen des „Artikel-2-Fonds" für schwergeschädigte jüdische NS-Verfolgte auch für Überlebende des Holocaust in osteuropäischen Staaten ermöglicht. Dabei soll die Bundesregierung auch einen Vorschlag unterbreiten, inwieweit nichtjüdische Verfolgte mit einem gleichschweren Verfolgungsschicksal in diese Regelung einzubeziehen sind. Für die Höhe der Leistungen kann das jeweilige Niveau des landesüblichen Lebensstandards entsprechend berücksichtigt werden;

2. einen Vorschlag zu machen, inwieweit Einmalleistungen anzurechnen sind, wenn diese aufgrund eines Globalabkommens zur Abgeltung von Verfolgungsschäden bereits erbracht wurden;

3. mit denjenigen osteuropäischen Staaten noch im Jahre 1997 Globalabkommen zur individuellen Entschädigung von NS-Opfern zu schließen, mit denen es noch keine derartigen Vereinbarungen gibt. Dabei sollten die Mittel so bemessen sein, daß den Opfern auch laufende Leistungen (Renten) ermöglicht werden. Leistungen, die Betroffene gegebenenfalls aus der Anwendung des unter Nummer 1 genannten „Artikel-2-Fonds" erhalten, sind dabei anzurechnen. Bei der Vergabe der Mittel sollen die Erfahrungen mit den bereits bestehenden Stiftungen in den Ländern Polen, Rußland, Weißrußland und der Ukraine berücksichtigt werden;

4. die entsprechenden Mittel für diese Regelungen im Bundeshaushalt 1997 bereitzustellen und dem Deutschen Bundestag

innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über die getroffenen oder vorgesehenen Regelungen vorzulegen.

Bonn, den 29. Januar 1997

Volker Beck (Köln)
Otto Schily
Dr. Helmut Lippelt
Bernd Reuter
Winfried Nachtwei
Fritz Rudolf Körper
Christa Nickels
Dr. Angelica Schwall-Düren
Dr. Antje Vollmer
Dr. Peter Struck
Gerald Häfner
Uta Titze-Stecher
Siegfried Vergin
Gert Weisskirchen (Wiesloch)
Rudolf Scharping und Fraktion
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. Noch immer sind viele jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus, die heute in den Staaten Osteuropas leben, ohne jegliche Entschädigung geblieben. Dies gilt insbesondere für die Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bislang keine Globalabkommen zugunsten von Verfolgten des NS-Regimes geschlossen hat. Aber auch in Fällen, in denen derartige Abkommen erzielt wurden, erhalten die Überlebenden des Holocaust nur einen geringfügigen Einmalbetrag zur Abgeltung aller Schäden.

2. Die jüdischen Verfolgten mit Wohnsitz in einem osteuropäischen Staat sind historisch gegenüber denjenigen, die in den westlichen Staaten leben, allein schon durch die Tatsache benachteiligt worden, daß sie wegen des „Kalten Krieges" nahezu 50 Jahre lang von allen Entschädigungen ausgeschlossen blieben. Jetzt kommt hinzu, daß ihnen – wenn überhaupt – weitaus geringere Entschädigungen zugebilligt werden als nach dem Bundesentschädigungsgesetz und im Vergleich zu denjenigen jüdischen Verfolgten, die heute im westlichen Ausland leben. Die geringen Zahlungen, die Verfolgte in einigen osteuropäischen Staaten in den letzten Jahren bekamen, sind wegen des Geldwertverlustes real deutlich geringer als vergleichbare Einmalzahlungen an Verfolgte in den Weststaaten in den 50er und 60er Jahren. Dies allein bedeutet im Ergebnis, daß die Überlebenden des Holocaust heute aus ihrem Heimatstaat in den Westen auswandern müßten, um einen nennenswerten Entschädigungsbetrag für die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen durch die Bundesrepublik Deutschland zu

erhalten. Diese Situation ist politisch und moralisch nicht akzeptabel.

3. Aufgrund einer Härteregelung zum Bundesentschädigungsgesetz aus dem Jahr 1980 konnten jüdische Verfolgte, die aus osteuropäischen Staaten in das westliche Ausland ausgewandert sind, einen Einmalbetrag von maximal 5 000 DM erhalten. Im Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands haben Verfolgtenorganisationen, insbesondere die Jewish Claims Conference, darauf hingewiesen, daß die damalige DDR ihre Verpflichtungen gegenüber den jüdischen Verfolgten des NS-Regimes im Ausland nicht erfüllt habe. Als Zusatz zum Einigungsvertrag wurde daraufhin im Artikel 2 eine Regelung in Aussicht gestellt, die jüdischen Verfolgten im Ausland eine weitergehende Leistung ermöglichen sollte.

   Die daraufhin zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jewish Claims Conference getroffene Vereinbarung, der „Artikel-2-Fonds", sieht die Möglichkeit einer monatlichen Rente von 500 DM für schwergeschädigte jüdische NS-Verfolgte vor, die bisher keine oder nur eine geringfügige Entschädigung erhalten haben. Der „Artikel-2-Fonds" wurde seitens der Bundesrepublik Deutschland mit einer Summe von 975 Mio. DM ausgestattet. Er wird treuhänderisch seitens der Jewish Claims Conference verwaltet. Zu den von der Bundesregierung vorgegebenen Vergaberichtlinien gehört jedoch, daß die vorgesehenen Leistungen nur an Opfer in westlichen Staaten vergeben werden dürfen. Eine vergleichbare Regelung mit den osteuropäischen Staaten besteht nicht.

4. Organisationen der Verfolgten des Holocaust aus den osteuropäischen Staaten, aber auch die Jewish Claims Conference, das American Jewish Committee und der Zentralrat der Juden in Deutschland haben sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, die Leistungen des „Artikel-2-Fonds" auch den wenigen Überlebenden des Holocaust mit Wohnsitz in den osteuropäischen Staaten zu ermöglichen. Handlungsbedarf besteht wegen des hohen Alters, der gesundheitlichen und der zumeist materiell unzumutbaren Lebenssituation der Betroffenen. Der vorliegende Antrag an den Deutschen Bundestag will dieses berechtigte Anliegen umsetzen. Nach Schätzungen der Jewish Claims Conference ist z. Z. von ca. 13 000 jüdischen Verfolgten in den osteuropäischen Staaten auszugehen, die für eine Leistung aus diesem Fonds in Frage kommen.

5. Es ist zu erwägen, nichtjüdischen Verfolgten in Osteuropa, die ein vergleichbar schweres Verfolgungsschicksal erlitten haben (schwerer Gesundheitsschaden, mindestens sechs Monate KZ-Haft. etc.), ebenfalls Leistungen dieses erweiterten „Artikel-2-Fonds" zukommen zu lassen. Die Zahl dieser Opfer ist z. Z. nicht genau bekannt. Sie wird auf etwa 5 000 bis 7 000 Personen geschätzt. Gleichfalls ist zu prüfen, ob die monatliche Rentenleistung, die sich im geltenden „Artikel-2-Fonds" auf monatlich 500 DM bemißt, entsprechend dem Lebensstandard in den jeweiligen Staaten reduziert werden sollte. Die Antragsteller schätzen die jährlichen Kosten für den Bundeshaushalt

bezüglich dieser erweiterten „Artikel-2-Fonds"-Lösung auf unter 40 Mio. DM mit stark fallender Tendenz aufgrund der hohen Sterberate der Opfer.

6. Nachdem Deutschland jahrzehntelang seine historische Pflicht zur Entschädigung osteuropäischer NS-Opfer nicht wahrgenommen hat, ist mit den Globalabkommen zur individuellen Entschädigung von NS-Opfern in Polen, Rußland, Weißrußland und der Ukraine eine Neuorientierung eingetreten. Nun müssen – wie mit allen westeuropäischen Staaten seit Jahrzehnten vereinbart – unverzüglich vergleichbare Abkommen mit allen osteuropäischen Staaten getroffen werden. Die bisherige Ausstattung der Stiftungen in den genannten osteuropäischen Staaten war aber so gering, daß z. B. in Polen durchschnittlich nur 550 DM Einmalleistung für jedes Opfer zur Abgeltung aller Verfolgungsschäden zur Verfügung standen. Dies ist für die Opfer im Vergleich zu den Leistungen, die deutsche Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten können, oftmals unverständlich und wird als Diskriminierung empfunden. Bei weiteren Abkommen sollte deshalb Wert darauf gelegt werden, daß insbesondere bei entsprechender Bedürftigkeit auch laufende Leistungen bewilligt werden können. Ausdrücklich ist zu betonen, daß Pauschalregelungen, wie Deutschland sie mit Estland und Litauen zugunsten sozialer Projekte getroffen hat, kein Ersatz für die individuelle Entschädigung von NS-Opfern sein können.

7. Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der Verhandlungen für den Bundeshaushalt 1997 eine Verpflichtungsermächtigung beschlossen, nach der ab dem Jahr 1998 in drei Jahresraten insgesamt bis zu 80 Mio. DM für – noch zu gründende – Stiftungen zur Entschädigung von NS-Opfern bereitgestellt werden sollen. Nachdem zunächst seitens des Bundesministeriums der Finanzen Weigerung signalisiert wurde, weitere Mittel für die Entschädigung osteuropäischer NS-Opfer vorzusehen, ist damit ein erster Schritt zur Lösung der Misere getan. Gleichwohl bleibt unverständlich und inakzeptabel, warum angesichts des hohen Alters der Opfer erst im Jahre 1998 mit entsprechenden Zahlungen begonnen werden soll. Weiterhin erscheint in hohem Maße zweifelhaft, ob die vorgesehenen Mittel, die für alle bislang unberücksichtigten Staaten zusammen gelten sollen, hinreichend sind. Eigenständige Leistungen für die Auswertung des „Artikel-2-Fonds" sind in diesem Betrag ebenfalls nicht vorgesehen.

8. Die im Antrag vorgetragenen Forderungen umfassen nicht den Regelungsbereich, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. Mai 1996 für die Entschädigung von Zwangsarbeitern des NS-Regimes (ausstehende Forderungen für Sklavenarbeit) insbesondere gegenüber der deutschen Industrie besteht. Für diesen Bereich ist eine eigenständige Konzeption zu entwickeln, die auch den entsprechenden Beschluß des Deutschen Bundestages vom Februar 1994 (Drucksache 12/6725 gegenüber der deutschen Industrie umsetzt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333